

Satzung in der geänderten Fassung vom 29.10.2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Atelierhof Werenzhain“.

Der Verein hat seinen Sitz in Doberlug-Kirchhain, OT Werenzhain. Er ist unter der Nummer 720 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Als solche gelten alle Sparten der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst (vor allem Performance-Art und -Tanz) Design, des kunstnahen Handwerks, die Kunst- und Kulturwissenschaften und -geschichte. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Förderung von Frauen aus den genannten Sparten.

Des Weiteren gehört die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Inklusion von gesellschaftlichen Minderheiten und Benachteiligten sowie der Erhalt des im Besitz des Vereins befindlichen Denkmalsguts „Ehemaliges Lehnschankgut Werenzhain“ zu den Aufgaben des Vereins.

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Konzeption, Organisation und selbstständige Durchführung von nicht-kommerziellen Veranstaltungen, die der Förderung der kulturellen Erfahrung und Wissensvermittlung dienen.
- Angebote an Vorträgen und Ausstellungen, Veranstaltungen für Musik, Literatur, sowie interdisziplinäre und interkulturelle Veranstaltungen.
- Förderung von Aktivitäten, die die Akzeptanz neuer, alternativer Kunstströmungen fördern und damit die Distanz zur etablierten Kunst- und Kulturszene überbrücken helfen soll.
- Bereitstellung von Raum zur Ausübung künstlerischen Schaffens sowie Möglichkeiten zur öffentlichen Präsentation.
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu deutschen und ausländischen Künstlerinnen und Künstlern sowie Schaffung von Austauschmöglichkeiten.
- Kooperationen mit gemeinnützigen Organisationen, Schulen und Kindertageseinrichtungen, Förderschulen und Werkstätten.
- Präsentation künstlerischen Schaffens aus der Region nach außen, z.B. durch Teilnahme an Kunstmessen.
- Einen Beitrag zu leisten zu Kulturarbeit und Tourismus der Stadt Doberlug-Kirchhain und der Region.
- Förderung und Pflege von Kontakten zu nationalen und internationalen Einrichtungen, Organisationen und Personen, die im Bereich Kulturarbeit tätig sind.
- Wahrung und Erhalt des denkmalgeschützten „Ehemaligen Lehnschankguts Werenzhain“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften
Ordentliche Mitgliedschaft bezieht eine aktive Mitgestaltung und -bestimmung im Sinne der Vereinsziele mit ein (aktives und passives Wahlrecht)

Fördermitgliedschaft/
Freunde des AHWs finanzielle Förderung des Vereins und/oder regelmäßige Mitarbeit im Verein

Ehren-Mitgliedschaft für außerordentliche Verdienste im Sinne der Vereinsziele

Ordentliche Mitglieder haben beim Mitwirken des Jahresprogrammes und sonstigen Vereins-Aktivitäten (z.B. Beteiligung Offene Ateliers und Art Brandenburg) Vorzug.

b) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechtes oder sonstige Vereinigungen werden, die an der Erreichung der unter § 2 benannten Ziele und Zwecke interessiert ist und dieselben unterstützt.

c) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Es genügt hier, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes verlangen, auch die Zusendung durch E-Mail. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

d) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit der Auflösung, bei natürlichen Personen mit deren Tod, im übrigen durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

e) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand einstimmig bzw. ab drei Vorstandsmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher satzungsgemäßer Pflichten,
3. ausstehende Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Erinnerung.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Widerspruch an die an den Vorstand erheben, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

a) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen (Spenden), gegebenenfalls Zuwendung Dritter (Fördermitteln) und sonstiger Einnahmen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 31.3. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig ist.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ggf. Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ein Organ des Vereins.
Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- Fassung und Änderung der Vereinssatzung,
 - Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten, deren Erledigung von der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder die jeweilige Tagesordnung übertragen wird,
 - Ggf. Ernennung des Prüfungsgremiums für die Vergabe von Atelierstipendien.
- b) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Ladungsfrist wird ausschließlich durch eine elektronische Einladung per E-Mail gewährt. Hat das Mitglied keine E-Mail-Adresse, erfolgt die Einladung per Post.
- c) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist der/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag sind Wahlen geheim durchzuführen.
- d) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich begehrt wird.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/ Vorsitzenden oder der Person, die die Sitzung leitet, zu unterzeichnen ist.
- e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können darüber hinaus schriftlich per Umlaufbeschluss erfolgen. Auch hier gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Dazu wird folgender Ablauf festgelegt:
1. Die Mitglieder werden schriftlich aufgefordert, sich bis zu einer Frist von 10 Tagen an einer Abstimmung zu beteiligen. Dieser Aufforderung werden die zur Abstimmung bestimmten Punkte mitgesendet.
Die Themen werden so formuliert, dass eine eindeutige Abstimmung erfolgen kann.
 2. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Vorstand ausgewertet und protokolliert.
 3. Das Ergebnis der Abstimmung wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
Die Regelung zur schriftlichen Abstimmung ist insbesondere erforderlich, wenn der überwiegende Anteil der Mitglieder nicht vor Ort lebt, die Mobilität eingeschränkt ist oder der Vorstand aufgrund dringender Erfordernisse zeitnah Entscheidungen fällen muss, um handlungsfähig bleiben zu können.

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ihre/sein Stellvertreter-in.
Sie sind die gesetzlich Vertretenden des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- c) Der Vorstand beruft sich ein, so oft die Geschäftslage dieses erfordert oder mindestens eins seiner Mitglieder es verlangen. Zur Einberufung der Vorstandssitzung genügt eine mündliche Vereinbarung sofern nicht mehr als 3 Vorstandmitglieder den Verein führen.
Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit wird erneut geladen. Dies geschieht auch, wenn der Vorstand nicht beschlussfähig ist. Bei der neuen Sitzung ist der Vorstand mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Beschlüsse des Vorstandes sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist von der jeweiligen Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.
- d) Der Vorstand verwaltet das Konto und die Kasse des Vereins, führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
Für die ordnungsgemäße Buchführung und ggf. Lohnabrechnungen wird ein Steuerbüro beauftragt. Dieses erstellt zudem die Finanzberichte für das Finanzamt, berät und vertritt den Vorstand bei steuerrelevanten Fragen.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so entscheiden die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes, ob eines seiner Mitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch übernimmt oder die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einberufen wird.

§ 9 Befugnisse des Vorstandes

- a) Die vor Ort lebenden Vorstandsmitglieder sind befugt, erforderliche kurzfristige Entscheidungen aus der aktuellen Situation heraus zu treffen. Dies betrifft vor allem Ausgaben für die Organisation, der Beschäftigung von Arbeitskräften, Ausgabe von Geldern für kurzzeitige Aushilfen, Anschaffungen, Reparaturen, Planung, Sanierungs- und Baumaßnahmen sowie alle sonstigen Aufwendungen im Rahmen von Erhaltungs- und Sanierungstätigkeiten der unter Denkmalschutz stehenden Hofanlage.
- b) Der Vorstand ist befugt, im Rahmen von Sanierungstätigkeiten Darlehensverpflichtungen einzugehen und deren Rückzahlung und vertraglichen Laufzeiten zu vereinbaren sofern keine alternativen Möglichkeiten der Finanzierung zur Verfügung stehen. Er verpflichtet sich, dies gewissenhaft und nur zum Zweck der Vereinsziele einzugehen.
- c) Der Vorstand kann bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

§ 10 Vergütung für Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten dürfen.
- c) Im Übrigen haben die Mitglieder-innen und Mitarbeiter-innen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Kopier- und Druckkosten.
Dabei muss der Vorstand vor Entstehung der Ausgabe über diese informiert werden bzw. entscheiden. Die Mitglieder-innen und Mitarbeiter-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- d) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Beirat (optional, falls berufen)

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen; eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Berufungsvorschläge zu unterbreiten. Aufgaben des Beirates sind

- den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen,
- Vorschläge für die Verwendung des gemäß § 2 vereinnahmten Vereinsvermögens zu unterbreiten.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge für eine (in der Tagesordnung vorgesehene) Satzungsänderung müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- b) Über die Zustimmung zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar der Ingeborg-Leuthold-Stiftung zu, die dies zu steuerbegünstigten Zwecken im Kulturbereich zu verwenden hat.
- c) Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.
- d) Der Verein ist am 28. November 1996 ins Vereinsregister Bad Liebenwerda eingetragen worden.